

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1853.

№ XVII. Verordnung

des Fürstl. Kirchenrathes,

betreffend die Prüfungen und die Beaufsichtigungen, welchen die Candidaten des Predigtamtes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche sich zu unterwerfen haben, vom 27. April 1853.

Da die rüchichtlich der Prüfung und Beaufsichtigung der Candidaten des evangelischen Predigtamtes bestehenden Einrichtungen nach den zeitherigen Erfahrungen sich ungenügend gezeigt haben, so sind die bestehenden Vorschriften einer Prüfung und Revision unterworfen worden und wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnet, was folgt:

I. Von den theologischen Prüfungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Prüfungs-Commission.

Unter der Oberaufsicht des Kirchenrathes sind die theologischen Prüfungen durch eine Prüfungs-Commission zu vollziehen, deren Vorsitzender und deren übrige Mitglieder auf den Vorschlag des Kirchenrathes vom Landesherren ernannt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 2.

Vertheilung der Prüfungsfächer unter den Mitgliedern der Commission.

Jedes Mitglied der Commission einschließlich des Vorsitzenden übernimmt nach Uebereinkunft der Mitglieder unter sich einen oder mehrere Theile der Theologie, Fürstl. Schm. Rudolst. Gesetzsamml. XIV.